I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/68 DES RATES

vom 9. Dezember 1968

betreffend die Durchführung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik für den Verbuchungszeitraum 1964/1965

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 200 Absatz 3,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß der Anteil des Beitrags Italiens zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Verbuchungszeitraum 1964/1965 in Höhe von 4 617 530,32 Rechnungseinheiten zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 200 Absatz 1 des Vertrages auf die fünf anderen Mitgliedstaaten aufzuteilen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Beitrag Italiens zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Verbuchungszeitraum 1964/1965 wird um 4 617 530,32 Rechnungseinheiten vermindert.

(2) Die Beiträge der fünf anderen Mitgliedstaaten zum Fonds werden für den gleichen Zeitraum um folgende Beträge erhöht:

Deutschland	1 795 706,23	Rechnungseinheiten,
Frankreich	1 795 706,23	Rechnungseinheiten,
Niederlande	506 645,69	Rechnungseinheiten,
Belgien	506 645,69	Rechnungseinheiten,
Luxemburg	12 826,48	Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI